

Bebauungsplan Nr. 55/18 a
für das Gebiet Mannheim-
Schönau-Waldhof
-Teiländerung des Bebau-
ungsplanes Nr. 55/18 -

Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes
(Bebauungsplan)

1. Beschreibung des Plangebietes

Von der Änderung sind in erster Linie die rückwärtigen Grundstücke bzw. rückwärtigen Grundstücksteile ehemaliger Siedlergrundstücke des Plangebietes Schönau-Waldhof betroffen (s. Anlage 1) die nicht mit einer vollen Seite an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Von diesen ca. 390 Grundstücken sind ca. 20 mit Flachdachbungalow's bzw. Gebäuden mit flachgeneigtem Dach (10°) bebaut. Aufgrund der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 55/18 waren auf diesen Grundstücken bisher auch Gartenhofhäuser zulässig.

2. Anlaß und Ziele der Planung

Anlaß für die Änderung des Bebauungsplanes 55/18 ist der Beschluß des Technischen Ausschusses vom 6.12.1983 für rückwärtige Gebäude Satteldächer zuzulassen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen deshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von 20° - 30° Satteldächern geschaffen werden. Da diese Satteldächer teilweise auch ausgebaut werden können, müssen zukünftig die Gartenhofhäuser entfallen.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) sowie bestehende Bebauungspläne

FNP

Die im Bebauungsplan getroffenen Änderungen stehen nicht im Widerspruch zu dem am 18.3.1983 wirksam gewordenen FNP des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim.

Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht bereits der qualifizierte Bebauungsplan Nr. 55/18 Schönau-Waldhof (rechtswirksam 30.8.80)

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Maß der baulichen Nutzung

Für die rückwärtigen Grundstücke, mit der zulässigen Bebauung entsprechend den separaten schriftlichen Festsetzungen C 3, wird die Grundflächenzahl (GRZ) wie bisher bereits zulässig mit 0,4, die Geschößflächenzahl (GFZ) mit 0,6 (bisher 0,4 wenn kein Gartenhof gebildet wurde) festgesetzt. Die GFZ liegt somit über dem zulässigen Wert des § 17 (1) BauNVO. Diese Überschreitung wird unter Punkt 5.3 - Abwägung der Belange - begründet.

Die Geschößzahl ist mit einem Geschöß plus Dachausbau (I + D) als Höchstgrenze festgesetzt. Der Ausbau des Dachgeschosses ist nur dann zulässig, wenn von dort kein Einblick in bestehende, remder Sicht entzogene Gartenhöfe möglich ist.

4.2 Sonstige Festsetzungen

Für rückwärtige Gebäude entsprechend den separaten Festsetzungen C 3 wird/werden

1. ein symmetrisches Satteldach mit einer Neigung von 20° - 30° festgesetzt;
2. die für die umgebende Bebauung gültigen Festsetzungen über die Zulassung von Dachaufbauten übernommen (allgemeine Festsetzung A 4.3 ff).

Weiterhin können die vorgenannten Grundstücke gemessen ab Oberkante umgebenem Gelände, allseits mit einer max. 1,80 m hohen Sichtschutzwand aus Mauerwerk-, Beton- oder Holzelementen eingefriedigt werden. Im Bereich der Terrasse kann die Höhe max. 2,30 m betragen.

4.3 Umweltbeeinflussungen

Es ist nicht auszuschließen, daß durch das ausbaufähige Satteldach teilweise mit 2 Wohnungen pro Wohngebäude gerechnet werden muß, und somit eine weitere Verdichtung mit allen Folgebelastungen wie mehr Stellplätze, größere Bevölkerungsdichte, Verlust von Grünflächen, für den rückwärtigen Grundstücksbereich erfolgt.

5. Abwägung der Belange

5.1 Belange für die Planung

Für die Planung spricht:

1. Aufgrund negativer Erfahrungen mit dem Flachdach, besteht bei der betroffenen Bevölkerung eine große Erwartungshaltung bezüglich der Zulassung des Satteldaches.
2. Das Satteldach fügt sich städtebaulich besser in die umgebende, bestehende, Bebauung ein.

5.2 Belange gegen die Planung

Gegen die Planung spricht:

1. Bei Ausweisung eines ausbaufähigen Satteldaches ist nicht auszuschließen, daß die Zweitwohnungen pro Wohngebäude insgesamt etwas zunehmen. Dieser Prozeß ist auch durch entsprechende Festsetzungen nicht zu verhindern, da eine Kontrolle bzw. Überwachung praktisch nicht möglich ist.

2. Durch die mögliche Zunahme der Zweitwohnungen pro Wohngebäude und den entsprechenden Nachweis von Stellplätzen bzw. Garagen können weitere Grünverluste eintreten.
3. Bei der relativ hohen Verdichtung in den Siedlungsgebieten können bei der Zulassung von 30° Satteldächern Verschattungen bei rückwärtigen Nachbargebäuden und bestehenden Vordergebäuden auftreten. Weiterhin ist eine Verschlechterung der Durchlüftungssituation im Plangebiet denkbar.
4. Es sind Probleme bautechnischer Art (Dachanschlüsse usw.) zu erwarten.
5. Das bisher zulässige Gartenhofhaus mit seinen besonderen Wohnvorteilen, muß wegen des nun zulässigen ausbaufähigen Satteldaches entfallen.
6. Überschreitung der gemäß § 17 (1) BauNVO zulässigen GFZ um o.l.

5.3 Abwägung der Belange

Aufgrund der bisher getroffenen Ausführungen im Abwägungsprozeß wird deutlich, daß besonders die Ausweisung ausbaufähiger Dächer für die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit des ursprünglichen Kleinsiedlungsgebietes Schönau-Waldhof nicht unproblematisch ist. Dies ist bekannt. Es wurden deshalb planerische Maßnahmen getroffen, die im Zusammenwirken mit bereits bestehenden Festsetzungen die geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Plangebiet weiterhin gewährleisten sollen. Diese Maßnahmen und Festsetzungen sind:

1. Entgegen früheren Überlegungen, wo an eine Übernahme der Dachneigung der bestehenden Vordergebäude (40° - 45°) gedacht war, wird die Dachneigung nun auf max. 30° begrenzt. Es sind somit auch geringere Dachneigungen und nichtausbaufähige Dächer zulässig.
2. Die GRZ wird auf o.4 reduziert und somit gegenüber der bisherigen max. Regelung (Gartenhofhaus GRZ o.6) eine mögliche Erhöhung des Freiflächenanteils erreicht.
3. Mit der Zulassung von Sichtschutzwänden für rückwärtige Grundstücke wird als wesentlicher Inhalt die im Rahmen des Gartenhofhauses bisher zugelassenen Abschirmungsmöglichkeit übernommen.
4. Durch bestimmte bereits bisher festgesetzte Abstandsregelungen bei Errichtung von Wohngebäuden, Garagen usw., ist es ab einer bestimmten Grundstückstiefe nicht einfach, den für eine Zweitwohnung notwendigen Stellplatznachweis zu erbringen.
5. Es wird ein rückwärtiger Grenzabstand festgesetzt, um die Durchlüftung des Plangebietes zu gewährleisten.
6. Es wird eine max. Traufhöhe von **3.50 m** festgesetzt.

Die Überschreitung der gemäß § 17 (1) BauNVO zulässigen GFZ um o.l wird wie folgt begründet:

1. Mit der Ausweisung eines ausbaufähigen 30° Daches sollten auch die Rahmenbedingungen so ausgelegt werden, daß dieser Ausbau in der Praxis ohne ständige Befreiung von den

- festgesetzten Nutzungswerten möglich ist. Dies gilt insbesondere für bestehende Gebäude, von denen viele eine GRZ von fast 0.4 haben. Da man bei einem ausbaufähigen Dachgeschoß mit 30° Dach mit einem Flächenbedarf von ca. 50 % der Grundfläche rechnet (= 0.2) ist eine GFZ von 0.6 realistisch (0.4 + 0.2).
2. Die bisher gültigen Werte für Gartenhofhäuser im Bereich der GFZ (0.6) sollten nicht unterschritten werden. Die Festsetzung einer GFZ von 0.6 bei der jetzt zulässigen Bebauung kann somit als eine Art Ausgleichsmaßnahme für das entfallende Gartenhofhaus gesehen werden.
 3. Für die umgebende I + D Bebauung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits eine GFZ von 0.7 ausgewiesen.

Generell ist im Rahmen des Abwägungsprozesses noch auf folgendes hinzuweisen:

1. Bereits bei der bisherigen Planung (GRZ 0.6/GFZ 0.6 bei Gartenhofhäusern) war eine zweite Wohnung pro Wohngebäude möglich. Von dieser Möglichkeit wurde so gut wie kein Gebrauch gemacht.
2. Zwar ist nicht auszuschließen, daß durch das Anbieten einer zweiten Wohnebene sich der Anteil von Zweitwohnungen pro Wohngebäude zukünftig etwas erhöht, in der Praxis ist aber davon auszugehen, daß durch die festgesetzte relativ geringe Dachneigung sowie die Einhaltung einer max. Traufhöhe, eigenständige Wohnungen nur schwer im Dachraum untergebracht werden können.
3. Für den Großteil bereits bestehender Gebäude dürfte aufgrund nicht geeigneter Grundrisse ohnehin ein zukünftiger Dachausbau von vornherein ausscheiden.

Wojenski